

Gemeindeverwaltung
Domplatz 8
4144 Arlesheim

T 061 706 95 55
F 061 706 95 65

arlesheim.ch

Merkblatt Unterflur-Container für Kehricht



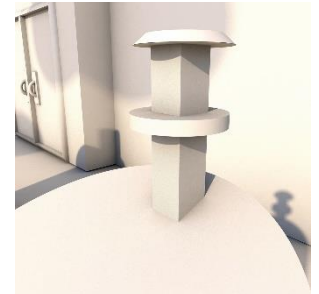
1. Ausgangslage

Unterflur-Container (UFC) für die Kehrichtentsorgung grösserer Überbauungen sind eine sinnvolle Alternative zur Strassensammlung. Bei Quartierplan-Überbauungen sollen für die Hauskehrichtentsorgung (Gebührensäcke) aus hygienischen und optischen Gründen vermehrt Unterflur-Container zum Einsatz kommen. Zurzeit ist nicht vorgesehen, UFC für Wertstoffe wie Papier, Bioabfälle, etc. einzusetzen. Damit die UFC durch die Gemeinde geleert werden können, sind folgende technischen Anforderungen zu erfüllen:

2. Anforderungen ans Unterflur-Containersystem

2.1 Behältervorgaben

Aus städtebaulicher Sicht und zur Vermeidung von Geruchsemissionen sollen nur Vollunterflur-Container zum Einsatz kommen. Bei diesem System ist der gesamte Behälter unter dem Boden und nur die Einwurfsäule ragt ca. 1m über das Terrain. Die UFC müssen aus Stahlblech sein und ein Fassungsvermögen von mindestens 5 m³ aufweisen.



2.2 Erforderliches Aufnahmesystem

Der UFC für Stahlbehälter ist mit einem Kinshofer Pilzsystem auszurüsten.

2.3 Beschriftung Behälter

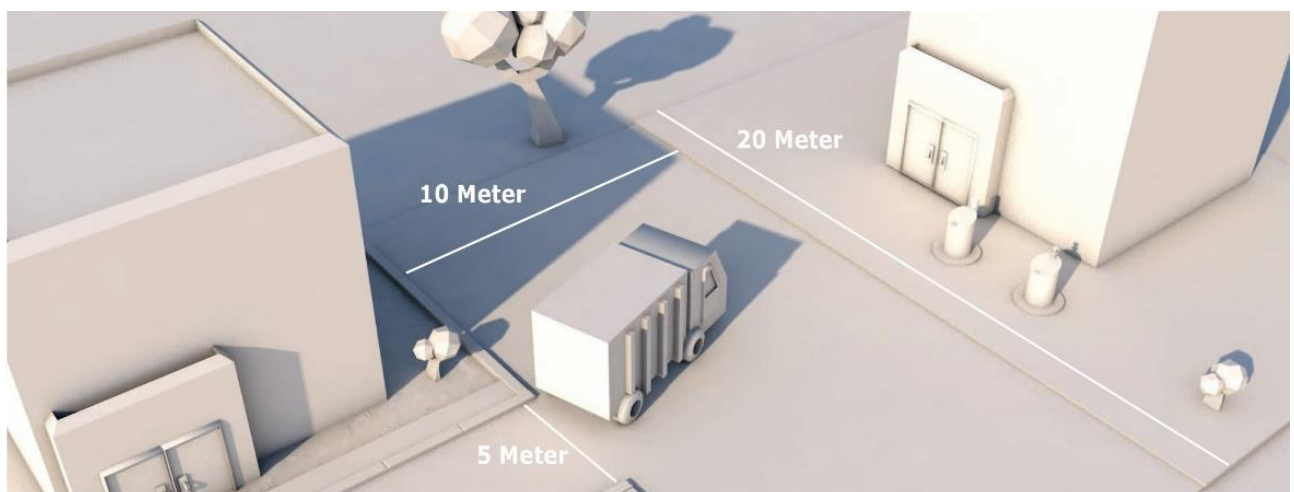
Die Einwurfsäulen sind gemäss den Vorgaben der Gemeinde Arlesheim zu beschriften.

3. Technische Anforderungen an Standort, Platzbedarf, Zufahrt Abfallsammelfahrzeug

Damit die Leerung problemlos erfolgen kann, müssen die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden.

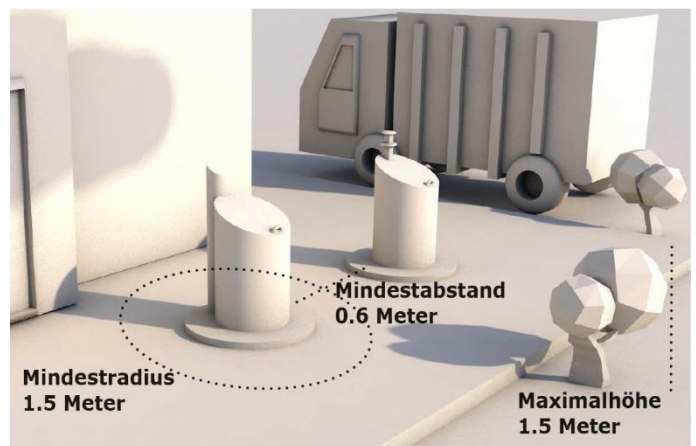
3.1 Standort der UFC / Platzanforderungen

- Der Standort ist so zu wählen, dass das Leerungsfahrzeug während des Leerungsprozesses die Durchfahrt auf der Strasse/Fahrbahn nicht behindert; das Fahrzeug sollte wenn möglich für die Leerung auf dem privaten Areal abgestellt werden können.
- Der Einwurföffnungen ist so auszurichten, dass Benutzende nicht durch den Verkehr gefährdet sind oder diesen gefährden.
- Ältere Menschen und Menschen mit Beeinträchtigungen sollen selbständig ihre Abfälle zur Sammelstelle bringen können. Abfallsammelstellen müssen deshalb so eingerichtet werden, dass auch Gehbehinderte mit Stock, am Rollator oder im Rollstuhl sowie Sehbehinderte die Einrichtung selbständig nutzen können.



- Leerungen in Sackgassen sind nur möglich, wenn eine Wendemöglichkeit für das Fahrzeug besteht. Wendehammer (Radius): 5/ 10/ 20 m (vgl. Visualisierung).

- Die Bodenneigung am UFC-Standort beträgt nicht mehr als 12 % in jede Richtung. Die Neigung beim Standort des Fahrzeugs darf maximal 8 % in jede Richtung betragen.
- Die Aufstellfläche für das Leerungsfahrzeug ist befestigt und die Belastbarkeit der Fahrbahn für mindestens 32 t ausgelegt. Insbesondere darf kein Kies, Splitt, Sand etc. als Oberflächenbelag verwendet werden.
- Für die richtige Abstützung des Leerungsfahrzeugs während der Kranarbeiten ist eine Bodenbelastbarkeit von mindestens 20 t im Stützbereich erforderlich.
- Der Standort muss bis eine Tiefe von 2.7 m von Werkleitungen und Kanalisation frei sein.
- Die UFC sollten wenn möglich parallel angefahren werden können.
- Auf beiden Fahrzeugseiten ist genügend Platz (1 – 1.5 m) für die ausfahrbaren Stützen freigehalten.
- Für die Leerung darf der UFC nicht mehr als 5m vom Mittelpunkt des Fahrzeuges entfernt sein (Krausleger).
- Die Reichweite des Schwenkbereichs des Krans liegt bei 8 m.
- Bei der Leerung darf der Schwenkarm nicht über eine Nachbarsparzelle schwenken.
- Auf der Zufahrtsseite des Leerungsfahrzeugs ist der gesamte Schwenkbereich bis auf eine Lichthöhe von 12 m und einen Radius von 10 m frei zu halten.
- Die Maximalhöhe von Zäunen, Hecken, etc. innerhalb des Schwenkbereichs beträgt 1.5 m.
- Ein Mindestabstand von 1.5 m von der Aussenkante der Bodenplatte zu Fassaden, Balkonen und Baumkronen etc. muss eingehalten werden, sowie ein Mindestabstand von 0.6 m zwischen zwei UFC.



3.2 Anforderungen Zufahrt / Leerung

- Die Zufahrt weist eine frei befahrbare Strassenbreite von 5m und eine Durchfahrtshöhe von 4m auf. Die Mindestmasse der Schleppkurve müssen eingehalten werden.
- Die Bodenplatte des UFC muss am Abfuhrtag von Schnee und Eis geräumt sein.

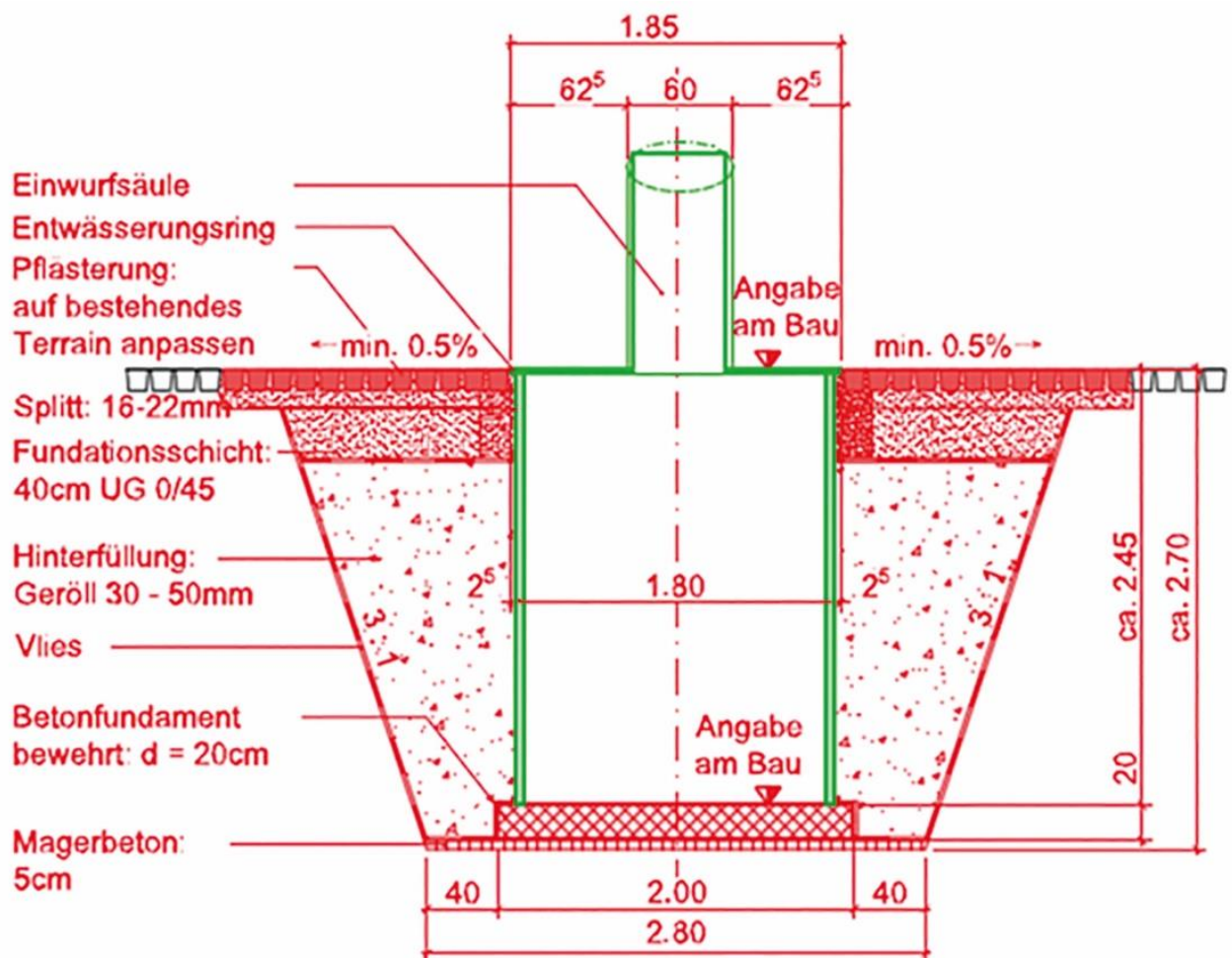
3.3 Leerungsintervall und -dauer

- Die UFC werden in der Regel wöchentlich geleert. Je nach Füllstand der UFC kann der Intervall in Absprache mit der Gemeinde angepasst werden.

- Die Leerung dauert zwischen 10 und 15 Minuten.

3.4 Kanalisation

- Aus gewässerschutzrechtlicher Sicht dürfen nur 100 % dichte Unterflursysteme ins Erdreich eingebaut werden.
- In der Grundwasserschutzzone müssen die Gruben an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.
- Das anfallende Oberflächenwasser darf nicht auf den öffentlichen Grund geleitet werden. Wenn möglich, ist die Hinterfüllung mit Geröll auszuführen und das Oberflächenwasser versickern zu lassen (siehe Schnittplan unten).
- Jeder Kanalisationsanschluss für Unterflur-Container ist bewilligungspflichtig.



4. Berechnung Anzahl Container (ausgelegt auf wöchentliche Leerung)

Eine Wohneinheit à 2 Personen verursacht durchschnittlich ca. 1.2 35 l-Kehrichtsäcke pro Woche. Das entspricht ca. 42 l Volumen. Ein UFC hat einen Hohlraum von 5 m³ resp. 5000 l. Da die Container oft nicht ganz gefüllt werden können, sollte bei der Berechnung mit einem Fassungsvermögen von 4.6 m³ gerechnet werden, dies entspricht 4'600 l.

Zusätzlich sollte bei einer wöchentlichen Leerung eine Reserve von 50 % für Spitze der Feiertage berücksichtigt werden.

Beispiel: Annahme: 100 Wohneinheiten

65 Wohneinheiten à 2 Personen à 1.2 35 l-Säcke = 42 l pro Woche = 2'730 l pro Woche

32 Wohneinheiten à 4 Personen à 2.4 35 l-Säcke = 84 l pro Woche = 2'688 l pro Woche

Total: 5'418 l pro Woche

+ Reserve 50 % für die Spitze der Feiertage: 2'709 l pro Woche: Total inkl. Reserve: 8'127 l pro Woche

Berechnung Anzahl UFC (5'000 l): Fassungsvermögen pro UFC (4'600 l) 8'127 l / 4'600 l = 1.76 UFC

5. Kosten

5.1 Erstellungskosten

Die Kosten (Anschaffung UFC und Tiefbauarbeiten) gehen zulasten des Eigentümers. Je nach Lieferant fallen die Kosten unterschiedlich hoch aus.

Richtwerte je UFC:

- Anschaffung UFC ca. CHF 12'000 – 15'000

- Tiefbauarbeiten: CHF 8'000 – 12'000

5.2 Unterhaltskosten – Reinigung, Wartung Container / Reinigung Umgebung

Der Eigentümer ist für die Funktionalität der UFC verantwortlich. Die Anlage muss regelmässig gewartet und gereinigt werden. Die Unterhaltskosten gehen zulasten des Eigentümers. Es ist jährlich mit Kosten für die Wartung pro UFC in der Höhe von ca. CHF 1'500 – 2'000 zu rechnen. Dazu kommen Kosten für die Reinigung der Umgebung.

5.3 Kosten für die Leerung

Die Gemeinde ist für die korrekte Leerung zuständig. Die Kosten für die Leerung übernimmt die Gemeinde. Sie beauftragt den Entsorger mit der Leerung der UFC.

6. Rahmenbedingungen

6.1 Bewilligung

Mit dem Baugesuch ist ein Abfallkonzept einzureichen, aus dem ersichtlich ist, ob UFC eingesetzt werden und wenn ja, welches Produkt gewählt wird. Werden bei Quartierplan-Überbauungen keine UFC geplant, ist aufzuzeigen, weshalb darauf verzichtet wird.

6.2 Haftung

Die Eigentümerschaft haftet für die korrekte Installation und Funktionalität der UFC. Es muss der Gemeinde Arlesheim eine Ansprechperson genannt werden. Bei grösseren technischen Problemen kann die Gemeinde für die Behebung die zuständige Firma zulasten der Eigentümer aufbieten.

6.3 Nutzung der Container

Die UFC werden grundsätzlich nur durch die Bewohnerinnen und Bewohner der entsprechenden Überbauung genutzt. Es sind jedoch ausschliesslich offizielle Gebührensäcke der Gemeinde Arlesheim zu verwenden.

6.4 Bereitstellungsfläche für Altpapier-, Altkarton, Grüngut- und Sperrgutabfuhr

Zusätzlich zu UFC für Kehrrecht sind ausreichend grosse Flächen für die Bereitstellung von Wertstoffen für Wertstoffsammlungen sowie für die übrigen Strassensammlungen zur Verfügung zu stellen.

Kontakt

Tiefbau, Umwelt und Planung
Bernhard Barmet
T 061 706 95 58
bernhard.barmet@arlesheim.bl.ch

Arlesheim, 19. Juli 2022